
Funkdienste – Erteilung von Ausnahmebewilligungen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III, Gruppe Telekom-Post

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmvit.gv.at/telekommunikation

Wien, November 2014

1. Formale Voraussetzungen

Ausnahmegewilligungen werden gemäß § 4 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zum Zweck der technischen Erprobung von Funkanlagen erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Obersten Post- und Fernmeldebehörde eine rasche Entscheidung über Anträge nur möglich ist, wenn der Antrag die formalen Voraussetzungen erfüllt und die technischen und betrieblichen Angaben für die Beurteilung des Antrages ausreichen.

1.1. Einbringung der Anträge

Anträge auf Erteilung von Ausnahmegewilligungen sowie entsprechende Änderungen, Ergänzungen und Anträge auf Verlängerungen bereits erteilter Ausnahmegewilligungen sind schriftlich (Brief oder Telefax) zu richten an:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Oberste Post- und Fernmeldebehörde – Abteilung PT2
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

1.2. Unterfertigung der Anträge

Anträge auf Erteilung von Ausnahmegewilligungen bedürfen der Unterzeichnung durch eine laut Firmenbuch zeichnungsberechtigte Person („firmenmäßige Zeichnung“). Sind mehrere Personen nur gemeinsam zeichnungsberechtigt, haben diese Personen den Antrag gemeinsam zu unterzeichnen (siehe auch Punkt 1.3).

1.3. Änderungen/Ergänzungen von Anträgen

Abänderungen und/oder Ergänzungen von Anträgen sind grundsätzlich schriftlich an die in Punkt 1.1 genannte Behörde zu richten und bedürfen ebenfalls der firmenmäßigen Zeichnung durch den Antragsteller gemäß Punkt 1.2.

1.4. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer von Ausnahmegewilligungen

Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer von Ausnahmegewilligungen sind rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglichen Bewilligung (unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Post- und Fernmeldebehörde) schriftlich an die in Punkt 1.1 genannte Behörde zu richten und bedürfen ebenfalls der firmenmäßigen Zeichnung durch den Antragsteller gemäß Punkt 1.2.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine Verlängerung der Geltungsdauer von Ausnahmegewilligungen nach Ablauf der ursprünglichen Frist rechtlich nicht möglich ist. In solchen Fällen muss daher die Gebühr für die Neuerteilung der Ausnahmegewilligung vorgeschrieben werden. Maßgeblich ist das Datum der Erlassung des Verlängerungsbescheides. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass der Antrag frei von Mängeln und inhaltlich vollständig ist und rechtzeitig eingebracht wird.

1.5. Behandlung der Anträge

Anträge auf Erteilung von Ausnahmegewilligungen sowie entsprechende Änderungen, Ergänzungen und Anträge auf Verlängerungen bereits erteilter Ausnahmegewilligungen werden von der Rechtsabteilung (Abteilung PT2) des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Post- und Fernmeldebehörde, behandelt. Die technische und betriebliche Begutachtung obliegt der Abteilung Technik (Abteilung PT3) im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Post- und Fernmeldebehörde.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass in folgenden Fällen mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist:

- Wenn das für die technische Erprobung in Aussicht genommene Frequenzspektrum für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen ist und daher vor Erteilung der Ausnahmegewilligung die Zustimmung der KommAustria einzuholen ist (vgl. § 4 Abs. 2 TKG);
- Wenn das für die technische Erprobung in Aussicht genommene Frequenzspektrum für Zwecke der Landesverteidigung vorgesehen ist und daher vor Erteilung der Ausnahmegewilligung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung herzustellen ist (vgl. § 2 Abs. 1 TKG);
- Wenn das für die technische Erprobung in Aussicht genommene Frequenzspektrum bereits anderen Nutzern zugeteilt wurde und daher vor Erteilung der Ausnahmegewilligung die Zustimmung des Inhabers der betreffenden Frequenzzuteilung einzuholen ist (vgl. § 54 Abs. 2 TKG).

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Post- und Fernmeldebehörde, eine rasche Behandlung von Anträgen nur möglich ist, wenn der Antrag selbst so gestaltet ist, dass eine antragsgemäße Entscheidung möglich ist. In allen anderen Fällen sieht das Verfahrensrecht zwingende Verfahrensschritte vor, die das Verfahren erheblich verzögern können.

2. Erforderliche technische und betriebliche Angaben

Für die technische und betriebliche Beurteilung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegewilligungen sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Allgemeine Angaben über den **Zweck der Erprobung**
- b) Angaben zu den **Standorten** der zu erprobenden Funkanlagen:
 - Adresse (Straße/Gasse/Platz, Postleitzahl, Ort)
 - Geographische Lage (Grad/Minuten/Sekunden östl. Länge, Grad/Minuten/Sekunden nördliche Breite) in WGS84 Koordinaten
 - Seehöhe
 - Antennenhöhe über der Erde
 - Einsatzgebiet (Skizze über das zur Erprobung gelangende Funknetz, vorzugsweise durch entsprechende Eintragung auf einer Landkarte/Stadtplan)
- c) **Technische Angaben**
 - Frequenzbereich/Frequenzband/Frequenzen
 - Polarisation
 - Erforderliche Bandbreite (dem Zweck der Erprobung angemessen)
 - Angestrebte Übertragungsgeschwindigkeit (dem Zweck der Erprobung angemessen)
 - Bezeichnung der Aussendung gemäß Anhang 1 zur Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk)
 - Abgestrahlte Leistung (erp/eirp)
 - Antennengewinn
 - Hauptstrahlrichtungen (Azimut und Elevation) in Grad (bei Richtantennen)
 - Horizontaler Öffnungswinkel in Grad (bei Richtantennen)
 - Vor-/Rückverhältnis in dB (bei Richtantennen)
 - Anwendbare ITU-R und/oder CEPT-Empfehlung(en)
 - Anzahl der zur Erprobung gelangenden Funkanlagen
 - Hersteller der zur Erprobung gelangenden Funkanlagen,
 - Gerätetypenbezeichnung(en) der zur Erprobung gelangenden Funkanlagen

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Post- und Fernmeldebehörde, behält sich vor, darüber hinausgehende Angaben zu verlangen, wenn dies zur technischen oder betrieblichen Beurteilung des Antrages erforderlich ist.

- d) **Zeitraum** auf den sich die Erprobung erstrecken soll:
Gemäß § 4 Abs. 1 TKG 2003 sind Ausnahmegewilligungen entsprechend zu befristen. Die maximale Erprobungsdauer beträgt im Allgemeinen 1 Jahr.